



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. Mai 2009

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
311 Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl	177	315 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	183
312 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	182	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
313 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	183	316 Ungültigkeitserklärung für einen Verlust geratenen Polizeidienstausweis	184
314 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	183	317 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	184

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

311 Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Legden vom 23.03.2009 und des Rates der Gemeinde Rosendahl vom 26.03.2009 wird gem. der §§ 1 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380), und in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 486), nachfolgende Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vereinbart:

Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl (Verbundschule Legden Rosendahl als Hauptschule mit Realschulzweig)

Präambel

Die Gemeinde Legden ist Trägerin der Marien-/Hauptschule (kath. Hauptschule der Gemeinde Legden), im Folgenden „Marienschule“ genannt. Die Gemeinde Rosendahl ist Trägerin der Droste-Hülshoff-Schule (Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Rosendahl), im Folgenden „Droste-Hülshoff-Schule“ genannt.

Die Schülerzahlen an diesen Hauptschulen sind in den letzten Jahren gesunken. Auch in den kommenden Jahren muss mit einem weiteren Schülerrückgang gerechnet werden, was insbesondere in der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Legden und der Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rosendahl zur Verbundschule Legden Rosendahl zum Ausdruck kommt. Es liegt im Interesse beider Gemeinden, ihre Funktion als Schulstandort für

eine weiterführende Schule zu erhalten und ein wohnortnahes Schulangebot im Sekundarbereich I auf Dauer vorzuhalten. Zu diesem Zweck soll zur Vermeidung eines ansonsten zunächst notwendigen Bestimmungsverfahrens gem. § 28 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) die Marienschule gem. § 81 Abs. 2 SchulG aufgelöst werden. Die Schülerinnen und Schüler der Marienschule sollen gleichzeitig der Droste-Hülshoff-Schule zugeordnet werden. Die Droste-Hülshoff-Schule soll zeitgleich gem. § 83 Abs. 1 S. 2 Schulgesetz NRW um einen Realschulzweig erweitert und in „Verbundschule Legden Rosendahl“ umbenannt werden. Träger dieses organisatorischen Verbundes soll der Schulzweckverband Legden Rosendahl sein.

Zur Bildung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vereinbaren die beteiligten Gemeinden Legden und Rosendahl folgende Zweckverbandssatzung:

§ 1 Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung

haben der Rat der Gemeinde Legden am 23. März 2009 und der Rat der Gemeinde Rosendahl am 26. März 2009 diese Zweckverbandssatzung beschlossen:

§ 2**Verbandsmitglieder**

Die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl schließen sich auf freiwilliger Basis gem. § 78 Abs. 8 SchulG zu einem Schulverband als Zweckverband zusammen. Dieser Zweckverband (Verband) wird gem. § 83 Abs. 1 SchulG Träger einer gemeinsamen Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit Hauptschul- und Realschulzweig, die die Bezeichnung „Verbundschule Legden Rosendahl“ tragen soll. Mitglieder dieses Verbandes sind die Gemeinden Legden und Rosendahl.

§ 3**Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Legden Rosendahl“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Legden.

§ 4**Aufgaben, Status**

- (1) Die bisher selbstständige Marienschule wird zum Ende des Schuljahres 2008/2009 aufgelöst. Die Schülerinnen und Schüler der Marienschule werden der Droste-Hülshoff-Schule zugeordnet. Die Droste-Hülshoff-Schule wird zum Schuljahresbeginn 2009/10 um einen Realschulzweig erweitert (organisatorischer Verbund gem. § 83 Abs. 1 Nr. 2 SchulG). Die Droste-Hülshoff-Schule trägt ab diesem Zeitpunkt den Namen „Verbundschule Legden Rosendahl“. Träger dieser Verbundschule ist der Schulzweckverband Legden Rosendahl. Die bis zum Schuljahresende 2008/2009 an den Schulstandorten Marienschule und Droste-Hülshoff-Schule bestehenden Hauptschulklassen werden bis zum Auslaufen der letzten Jahrgangsstufe 10 an den bisherigen Standorten fortgeführt. Allerdings ist – insbesondere aus pädagogischen Gründen – die Beschulung einzelner Jahrgänge bzw. Klassen an nur einem der beiden Standorte möglich.
- (2) Der Realschulzweig beginnt im Schuljahr 2009/2010 mit der Jahrgangsstufe 5 und baut sich dann Jahr für Jahr um eine Jahrgangsstufe auf, bis die Jahrgangsstufe 10 erreicht ist. Die Jahrgänge 5 bis 6 der Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit Hauptschul- und Realschulzweig werden räumlich im Gebäude der derzeitigen Marienschule in Legden untergebracht. Die Jahrgänge 7 bis 10 beider Schulzweige werden räumlich im Gebäude der derzeitigen Droste-Hülshoff-Schule in Rosendahl untergebracht.
- (3) Weder die Gemeinde Legden noch die Gemeinde Rosendahl machen gegen den Verband oder untereinander Ansprüche aus der Auflösung der Marienschule, aus der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler der Marienschule zur Droste-Hülshoff-Schule oder aus dem Wechsel der Trägerschaft für die Droste-Hülshoff-Schule von der Gemeinde Rosendahl auf den Zweckverband geltend.
- (4) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungbestimmungen erfüllt werden.

§ 5**Organisation und Finanzierung des Schulbetriebes**

- (1) Die Gemeinde Legden stellt dem Verband das Schulgebäude und das Inventar der Marienschule zum Zwecke eines geordneten Schulbetriebes des organisa-

torischen Verbundes nach § 83 Abs. 1 S. 2 SchulG am Schulstandort Legden kostenfrei zur Verfügung. Die Gemeinde Rosendahl stellt dem Verband das Schulgebäude und das Inventar der Droste-Hülshoff-Schule zum Zwecke eines geordneten Schulbetriebes des organisatorischen Verbundes nach § 83 Abs. 1 S. 2 SchulG am Standort Rosendahl kostenfrei zur Verfügung. Die an der Marienschule und an der Droste-Hülshoff-Schule vorhandenen Schulturnhallen werden seitens der Verbandsgemeinden ebenfalls dem Verband für den Sportunterricht derjenigen Schüler zur Verfügung gestellt, die auch an den jeweiligen Standorten Legden und Rosendahl beschult werden. Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) verbleibt jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Legden bzw. der Gemeinde Rosendahl.

- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Schulgebäude und die Turnhallen in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften und stellen den Hausmeister.

Die Gemeinden tragen hierfür den notwendigen Aufwand. Dazu gehören insbesondere:

- Unterhaltungskosten für die Schulgebäude einschl. Reinigungskosten,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
- Verbrauchskosten von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sowie
- die Personalkosten der Hausmeister.

- (3) Notwendige Investitionen (Ausbau, Umbau oder Neubau und notwendige, abschreibungspflichtige Anschaffungen) in das Gebäude der derzeitigen Marienschule in Legden und in das Gebäude der derzeitigen Droste-Hülshoff-Schule in Rosendahl sowie in das jeweilige Inventar dieser Schulen (einschl. Turnhallen) werden von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert.
- (4) Notwendige Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, die wesentlich sind, erfolgen in Absprache mit dem Zweckverband.
- (5) Die Schulsekretärinnen und ggf. in Zukunft evtl. weiteres notwendiges, üblicherweise vom Schulträger zu stellendes Personal (z. B. Schulassistenten, Schulsozialarbeit etc.) werden von den jeweiligen Gemeinden ebenfalls gestellt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband den Gemeinden und rechnet sie über die Verbandsumlage ab.
- (6) Der Verband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - die Lehr- und Unterrichtsmittel im notwendigen Umfang bereitgestellt werden,
 - der Unfall- und Haftpflichtschutz der Schüler sichergestellt wird,
 - die Schule über die notwendige sachliche und personelle Ausstattung für Verwaltungsaufgaben verfügt.
- (7) Die Gemeinden Legden und Rosendahl sind jeweils eigenständig dafür verantwortlich, dass die Schülerbeförderung für die aus ihrem Gemeindegebiet stammenden Schüler der Verbundschule mit möglichst kurzen Warte- und Fahrtzeiten sichergestellt ist. Die Kosten der Schülerbeförderung werden von den jeweiligen Ver-

bandskommunen für ihre Schüler direkt getragen und nicht über die Verbandsumlage abgerechnet.

- (8) Bis zum 30. November eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verband einen Haushaltsplan für das Folgejahr. Der Haushaltsplan enthält auf der Ertragsseite insbesondere die Verbandsumlage. Auf der Aufwandseite enthält der Haushaltsplan insbesondere:
- die Kosten der Lernmittelfreiheit,
 - allgemeine sächliche Ausgaben für den Schulbetrieb,
 - die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel,
 - Sachkosten für Werken, Hauswirtschaft, Schulgärten etc.,
 - die Aufwendungen für Schulveranstaltungen und für Schulausflüge,
 - die Kosten des Schwimmunterrichts,
 - die Kosten der Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung,
 - die Kosten der Übermittags- bzw. Nachmittagsbetreuung, soweit diese vom Zweckverband organisiert bzw. beauftragt wird.

Der Haushaltsplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

- (9) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung. Sie stellt die notwendigen Mittel im Haushalt des Verbandes bereit.
- (10) Die Anlage 1 zu dieser Satzung stellt dar, welche Kosten für den geordneten Schulbetrieb der Verbundschule
- a) von jeder Verbandskommune direkt und ohne Weiterleitung an den Zweckverband
 - b) von jeder Verbandskommune zwar direkt aber mit Weiterverrechnungsmöglichkeit an den Zweckverband
 - c) vom Zweckverband
- getragen werden.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern der Verbandsmitglieder Legden und Rosendahl. Hier-von werden je sechs durch die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl in die Versammlung entsandt.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestellen.
- (3) Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Räte der Gemeinden Legden und Rosendahl für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Die beiden Bürgermeister oder ein von ihnen vorgeschlagener Beamter oder Tarifbeschäftigter zählen dazu. Die Neuwahl erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitglieds entfallen.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu wählen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Dauer ihrer Wahlzeit zum Vorsitzenden und einen weiteren Vertreter zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Kommune sein. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Verbandes wird von den Bürgermeistern beider Gemeinden gemeinsam eingeladen.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sowie sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers aus.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen zuständig:
 - a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d) Erwerb, Verfügung über und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der lfd. Verwaltung handelt,
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der lfd. Verwaltung handelt,
 - f) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der lfd. Verwaltung handelt,
 - g) Änderung der Zweckverbandssatzung,
 - h) Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der unter Abs. 2 Buchstaben a, b, c, g und h genannten Angelegenheiten die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher übertragen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen durch den Vorsitzenden einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Die Verbandsversammlung kommt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

- (2) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert. § 48 (2) der GO NRW ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen der § 50 GO NRW entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Dabei soll das weitere Mitglied der Verbandsversammlung von der Mitgliedskommune entsandt worden sein, die nicht den mitentscheidenden Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden stellt. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der GO NRW gelten entsprechend.

§ 11

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister oder – mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten – aus den Allgemeinen Vertretern der Bürgermeister der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unterzeichnet. Erklärungen, die den Verband über mehr als zwei Jahre binden und dabei einen Betrag von 5.000,00 € pro Jahr überschreiten, sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (3) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte sowie zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung der Mitarbeiter seiner Gemeinde. Er kann mit Zustimmung des Bürgermeisters der anderen Gemeinde für bestimmte Teilaufgaben auch Mitarbeiter dieser Gemeinde heranziehen. Er stellt keine eigenen Bediensteten ein. Der für den Verband bei den Gemeinden Legden und Rosendahl anfallende Personal- und Sachaufwand wird unter Zugrundelegung der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) gutachterlich herausgegebenen Empfehlungen dem Zweckverband berechnet und über die Verbandsumlage abgerechnet. Hierzu sind dem Verband prüffähige Nachweise vorzulegen. Kosten für den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden nicht abgerechnet.
- (4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 12

Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je drei aus der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl kommen.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt.
- (4) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2009 aufgestellt.

§ 13

Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.
- (2) Die Umlage ist von den Gemeinden Legden und Rosendahl anteilig entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen aus den Gemeinden Legden und Rosendahl nach dem Stichtag der Schulstatistik von Oktober des jeweiligen Vorjahres zu tragen. Für das Jahr 2009 bemisst sich die Verbandsumlage nach der Schülerzahl der bisherigen Hauptschulen beider Gemeinden nach der Schulstatistik von Oktober 2008. Sofern im Einzelfall Schüler außerhalb der beiden Verbandskommunen die Verbundschule besuchen, bleiben diese Schüler bei der Berechnung der Verbandsumlage unberücksichtigt.
- (3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage im Rahmen des Jahresabschlusses für ein Haushaltsjahr Überschüsse, so sind diese an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Umlageschlüssel zu erstatten, festgestellte Fehlbeträge sind an den Verband nach dem vereinbarten Umlageschlüssel nachzuzahlen.

- (4) Der Vorstandsvorsteher fordert die Verbandsumlage entsprechend der Liquiditätslage der Zweckverbandskasse von den Verbandsmitgliedern an.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Zeit und Ort der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinden Legden und Rosendahl zu veröffentlichen. Angelegenheiten des Verbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in den Amtsblättern der Gemeinden Legden und Rosendahl veröffentlicht.

§ 15

Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale

- (1) Der Schlüsselzuweisungsanteil gem. des Schüleransatzes der Verbandskommunen für Schülerinnen und Schüler der Verbundschule Legden Rosendahl fließt den Verbandskommunen zu und dient zur anteiligen Finanzierung der Zweckverbandsumlage.
- (2) Die Schulpauschale fließt wie bisher den beiden Verbandskommunen zu.

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann den Zweckverband auflösen.
- (2) Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 7 festgelegten Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung notwendig.

§ 17

Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Als Verteilungsschlüssel ist dabei das Verhältnis der in den vergangenen zehn Jahren von den jeweiligen Verbandskommunen gezahlten Zweckverbandsumlage zueinander zugrunde zu legen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen der in Abs. 1 genannten Frist zu Stande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Restbuchwertes nach NKF im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe des in Abs. 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
- (3) Die Verbandsmitglieder setzen sich untereinander bezüglich des seit Beginn des Schulbetriebes gemeinsam angeschafften Anlagevermögens auf Basis des Restbuchwertes nach NKF zum Zeitpunkt der Auflösung auseinander.

§ 18

Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 19

Schlichtung in Streitfällen

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder

untereinander bezüglich Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.
- (3) Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, so ist die Schulaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 20

Geschlechtsneutrale Formulierungen

Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 21

Genehmigung, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Anlage 1 zur Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl

Die Finanzierung der Verbundschule Legden Rosendahl soll folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. **Kosten, die von den Verbandsgemeinden Legden und Rosendahl selbst getragen werden und auch nicht an den Zweckverband zur Erstattung weitergegeben werden:**
 - a) bauliche Unterhaltung der Schulgebäude Marienschule und Droste-Hülshoff-Schule
 - b) Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Steuern, Abgaben, Versicherungen für die Schulgebäude
 - c) Personalkosten für die Schulhausmeister
 - d) Investitionen (Ausbau, Umbau, Neubau der Gebäude und notwendiges, abschreibungspflichtiges Inventar) in die Schulgebäude und deren Inventar einschl. Schulturnhallen
 - e) Kosten der Schülerbeförderung für die Schüler aus der jeweiligen Gemeinde. Soweit für Schüler aus anderen Gemeinden als den beiden Verbandskommunen Schülerfahrtkosten anfallen, die diesen Schülern speziell zugerechnet werden können (z. B. Zahlung von Kilometergeld) werden diese Kosten über die Zweckverbandsumlage abgerechnet. Sofern solche Schüler im Rahmen eines Schülerspezialverkehrs oder eines Linienverkehrs mitbefördert werden, der von einer der beiden Verbandskommunen bestellt ist, trägt die jeweilige Verbandskommune den Aufwand hierfür.
2. **Kosten, die von den Verbandsgemeinden Legden und Rosendahl selbst getragen werden, aber zur Kostenerstattung vom Zweckverband angefordert werden und somit über die Verbandsumlage abgerechnet werden:**
 - a) Kosten der Schulsekretärin
 - b) Kosten der Schulsozialarbeit, sofern der Regelfall des § 5 Abs. 5 vorliegt

- c) ggf. Kosten für weiteres Schulpersonal, welches üblicherweise vom Schulträger zu stellen ist (evtl. zukünftige Schulassistenten etc., jedoch keine Hausmeister)
- d) Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) derjenigen Verbandskommune, der die Verwaltung des Zweckverbandes obliegt
- e) Kosten der Übermittag- bzw. Nachmittagsbetreuung, sofern diese Aufgabe von den jeweiligen Verbandskommunen in Absprache mit dem Zweckverband erledigt wird
- 3. Kosten, die vom Zweckverband direkt getragen und über die Verbandsumlage abgerechnet werden:**
- a) Beschaffung und Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Ziff. 1 Buchst. d)
- b) Unfall- und Haftpflichtversicherungen einschl. evtl. zusätzlicher Versicherungsschutz beim Gemeindeversicherungsverband
- c) sächliche Kosten der Schulverwaltung (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Ziff. 1 Buchst. d)
- d) die Kosten nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
- e) die lfd. Sachkosten für Werken, Hauswirtschaft, naturwissenschaftlichen Unterricht, Schulgärten, für Schulveranstaltungen und Schulausflüge, die Kosten des Schwimmunterrichts etc.
- f) Kosten der überörtlichen Rechnungsprüfung
- g) Kosten der Übermittag- bzw. Nachmittagsbetreuung, sofern diese Aufgabe vom Zweckverband unmittelbar organisiert wird.
- h) Kosten der Schulsozialarbeit, sofern diese Aufgabe abweichend vom Regelfall des § 5 Abs. 5 vom Zweckverband unmittelbar organisiert wird

Soweit die Kosten direkt vom Zweckverband getragen werden und von den Schülern, den Eltern oder sonstigen Dritten Kostenerstattungen, Zuzahlungen, Zuschüsse etc. gewährt bzw. geleistet werden, stehen diese Einnahmen auch direkt dem Zweckverband zu.

G e n e h m i g u n g

Gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380), und in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 486), genehmige ich hiermit im Einvernehmen mit den Landräten der Kreise Borken und Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörden und als untere Schulaufsichtsbehörden die Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl, beschlossen vom Rat der Gemeinde Legden am 23.03.2009 und vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 26.03.2009.

Münster, den 20. April 2009

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-411 u. 510

Im Auftrag



Kock

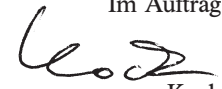
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 20. April 2009

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-411 u. 510

Im Auftrag



Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 177 – 182

312 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0877095/16.B

Münster, den 22. April 2009

Plangenehmigungsverfahren § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die Maßnahmen zum Abschluss und zur Rekultivierung der Siedlungsabfalldeponie Bocholt-Lankern

Die Stadt Bocholt hat am 25.02.2009 die Änderung der Planfeststellung für die Siedlungsabfalldeponie Bocholt-Lankern beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Herstellung der Oberflächenabdichtung mit der Systemkomponente Kapillarsperre, die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens sowie die Änderung der Grenze der Planfeststellung.

Mit Datum vom 14.10.1999 wurde bereits die Oberflächenabdichtung der Deponie Bocholt-Lankern gemäß den Vorgaben der TA Siedlungsabfall genehmigt. Mit Datum 04.02.2004 hat die Stadt Bocholt für einen ersten Teilabschnitt der Deponie (Abschnitt 1) die Plangenehmigung für eine alternative Oberflächenabdichtung mit der Systemkomponente Kapillarsperre erhalten. Nunmehr hat sich der Antragsteller entschlossen, aufgrund wirtschaftlicher Vorteile eine alternative Oberflächenabdichtung mit der Systemkomponente Kapillarsperre für die gesamte Deponie zu beantragen.

In der Plangenehmigung vom 14.10.1999 war die Ableitung des Oberflächenwassers über Rigolen und Versickerungsanlagen in das Grundwasser vorgesehen. Aufgrund neuerer Erkenntnisse hat sich die Stadt Bocholt entschieden, das Oberflächenwasser zu fassen und über ein Regenrückhaltebecken dem namenlosen Graben westlich der Deponie und im weiteren dem Wasserlauf 900 (WL 900) zuzuführen.

Für die Fläche des Regenrückhaltebeckens sowie der Deponieumfahrt, die teilweise außerhalb des bisher genehmigten Deponiegeländes verläuft, wird die Änderung der Planfeststellungsgrenze beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), Stand 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 182 – 183

313 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 0355991/301.B

Münster, den 22.04.2009

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die Maßnahme zur Änderung der Oberflächenabdichtungssysteme und Rekultivierungsmaßnahmen auf der Deponie Borken-Hoxfeld einschließlich der damit verbundenen Maßnahmen zum Abschluss der Deponie

Die Einlagerung von Abfällen auf der Deponie Borken-Hoxfeld wurde 2005 abgeschlossen. Die derzeitige Deponieoberfläche stellt noch nicht generell die profilierte Endgestaltung für die spätere Oberflächenabdichtung dar. Zur Anpassung an die aktuellen örtlichen Verhältnisse und zur Optimierung der künftig vorgesehenen Oberflächenabdichtungssysteme einschließlich Rekultivierungsschicht werden Änderungen zu den bisher vorliegenden Plangenehmigungen vom 28.04.1995 und 14.05.1999 erforderlich. Die Änderungen beinhalten des weiteren die mit dem Bau der Oberflächenabdichtung im Zusammenhang stehenden Abschluss- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. im Bereich des Sickerwasser- und Gasfassungssystems). Die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH hat im Auftrag des Kreises Borken am 09.12.2008 die Planänderung für die Deponie Borken-Hoxfeld beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), Stand 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Alfred Klosterschulte
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 183

314 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0108/08/0401P1

45678 Herten, den 17.04.2009

Die Firma EVONIK Degussa GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der

Katalysator-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur: 56, Flurstücke: 45, 49) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Abwasserbehandlung gemäß § 58 Absatz 2 LWG (konzentriert im BImSchG-Verfahren). Im Modul 8010 sollen zwei neue Ionenaustauscher installiert werden und weitere verfahrenstechnische Änderungen sollen im Modul 6010 erfolgen. Zusätzlich werden verfahrenstechnische Änderungen in den Bereichen der Module 3120, 3150 und 5010 durchgeführt, die ausschließlich der Chrom VI Reduzierung im Rohabwasser dienen.

Das Verfahren der bisher genehmigten Katalysator-Herstellung bleibt unverändert. Sie ist mit einer Kapazität von 1.500 t/a genehmigt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ursula Greschkowitz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 183

315 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0014/09/0401B1

45678 Herten, den 23.04.2009

Die Firma Vital Fettrecycling GmbH, Borken hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Biodiesel-Anlage auf dem Werksgelände Daimlerstraße 12 in 46354 Südlohn-Oeding (Gemarkung Oeding, Flur: 11, Flurstücke: 551 + 563) vorgelegt.

Die seit 2002 angewandte Technologie der Umesterung von Ölen und Fetten zu Methylestern (Standardverfahren zur Herstellung von Biodieseln aus Rapsöl) wurde modifiziert zur Herstellung von Biodieseln aus Altfetten pflanzlicher und tierischer Herkunft. Das Verfahren sowie die Gesamtkapazität der bisher genehmigten Biodiesel-Herstellung bleiben unverändert und werden mit diesem Genehmigungsantrag nicht berührt.

Gegenstand des Antrages ist die mengenmäßige Anpassung der aus dem Prozess ausgeschleusten Abwässer und Abfälle, die sich aus der veränderten Qualität der Einsatzstoffe (Altspeisefette) ergeben. Im Wesentlichen handelt es sich um organisch belastete Abwässer, die in Kläranlagen oder in Biogasanlagen stofflich verwertet bzw. in der kom-

munalen Kläranlage der Gemeinde Südlohn entsorgt werden. Die sich aus dem Produktions-Prozess ergebenden überschüssigen Fettsäuren werden zur stofflichen Verwertung abgegeben.

Im Übrigen wird künftig ein Teil des Altspesiefettes über eine Erdleitung von der Fa. Bewital bezogen. Insoweit entfallen ca. drei Tankwagenanfahrten pro Tag, die jedoch durch den Abtransport der Abwässer und Fettsäuren kompensiert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer

Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag

gez. Ursula Greschkowitz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 183 – 184

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

316 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0437511 des Kriminalhauptkommissars Franz-Josef Engel, ausgestellt von dem LZPD, ausgestellt am 24.03.2004, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 184

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

317 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 030 021 846 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 184

318 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 201 194 (Neu: 4 630 201 194) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 184

319 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 327 057 501 (Neu: 3 727 057 501), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 184

320 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 123 003 487 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 184

321 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 131 012 266 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 184

322 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 725 416 493 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 185

323 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 369 054 853 (Neu: 3 769 054 853), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 185

324 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 365 404 193 (Neu: 3 765 404 193), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 185

325 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 121 033 (Neu: 3 710 121 033), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 185

326 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 390 949 311 (Neu: 3 790 949 311), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 185

327 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 390 988 566 (Neu: 3 790 988 566), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 185

328 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 126 009 382 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 185

329 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 460 211 626 (Neu: 4 660 211 626), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 185

330 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 447 172 636 (Neu: 4 647 172 636), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 185

331 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 378 082 499 (Neu: 3 778 082 499), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 185

332 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 338 000 532 (Neu: 3 738 000 532), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 185

333 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 032 003 505 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 186

334 Das am 13. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 113 028 082 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 186

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53